

SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)

NACH § 4 ABS. 4 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH UND WESTLICH DER STRASSE BINNENKAMP (L 71) UND ERSTKATE 1.

AUFGRUND DES § 4 ABS. 4 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESETZBUCH VOM 17.05.90 (BGBl. I S. 926) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM **16. Dez. 1992** UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTER DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ERLASSEN.

1. DIE SATZUNG GILT FÜR DEN BEREICH, DER IN DER NEBENSTEHENDEN PLANZEICHNUNG FESTGESETZT IST. DIE PLANZEICHNUNG IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
2. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG WIRD BESTIMMT, DASS VORHABEN IM SINNE DES § 35 ABS. 2 DES BAUGESETZBUCHES, DIE WOHNZWECKEN DIENEN, NICHT ENTGEGENGEHALTEN WERDEN KANN, DASS SIE EINER DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ODER WALD WIDERSPRECHEN ODER DIE ENTSTEHUNG ODER VERFESTIGUNG EINER SPLITTERSIEDLUNG BEFÜRCHTEN LASSEN.